



Regelplan B II/9

Sperrung des Gehweges

Notweg über Fahrbahn geführt
 Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung
 (bei Seitenstreifen analog)

Querabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte und doppel seitigem Absperrschrankengitter mit mindestens drei doppelseitigen gelben Warnleuchten

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken Abstand max. 9 m

Querabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [] zusätzlich Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber

[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

3) [] Podest und Rollstuhlrampen vorhanden

Podest und Rollstuhl rampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.

4) Außerhalb eines geschwindigkeitsreduzierten Bereiches

– Z 121 bei 30 – 50 m

– Z 123 bei 50 – 70 m

